

s.B.31.31.A.01. - LT/ag

Bern, den 10. Juni 1963.

VERTRAULICH

=====

un
J.
 11. 6.

Verhandlungen über die Revision des Schweizerisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens vom 24. Oktober 1950.

In der Zeit vom 20. bis 31. Mai 1963 fand die zweite Verhandlungsphase über die Revision des schweizerisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens in Bern statt. Die Verhandlungen wickelten sich in einer angenehmen Atmosphäre ab. Es wurde ein neuer Abkommensentwurf durchgearbeitet. Ich verweise auf die Beilage. Jene Artikel, in denen man sich einigen konnte, erhielten weisse Blätter. Die grünen Blätter enthalten deutsche und die rosa Blätter schweizerische Vorschläge. Die noch offenen Punkte sollen in einer dritten Phase im Monat November in Freiburg i.Br. in Beratung gezogen werden.

Ueber den Einbezug des Kindergeldes und der Familienzulagen konnte man sich einigen.

Viel zu reden wird noch der Einbezug der Krankenversicherung geben. Die Schwierigkeit liegt darin, dass in der Schweiz die Krankenkassen privatrechtlich organisiert sind. Schweizerischerseits wird nun geprüft, ob mit einer Fiktion gearbeitet werden kann des Inhalts, dass man annimmt, der Wohnsitz einer Person befinde sich da, wo die Beschäftigung ausgeübt wird. Dies hätte zur Folge, dass die deutschen Grenzgänger den schweizerischen Krankenkassen angeschlossen werden könnten, ein Begehren, an dessen Erfüllung den Deutschen besonders viel liegt. Umgekehrt würden sie sich bereit erklären, für die Familienangehörigen dieser Grenzgänger vorzusorgen. Sollten später z.B. die Italiener das gleiche Recht für sich beanspruchen wollen, könnte man darauf hinweisen, dass die Familienangehörigen, die sich in Italien befinden, dort gegen die Folgen von Krankheit zu versichern wären. Ueber die Frage des Einbezugs der Krankenversicherung werden noch Besprechungen auf technischer Ebene stattfinden.

Offen blieb auch die Frage der Zulassung der freiwilligen AHV der Auslandschweizer. Die deutsche Delegation konnte sich nicht zu Konzessionen durchringen. Sie war sogar so weit gegangen zu verlangen, dass nicht nur die in Deutschland pflichtversicherten Auslandschweizer, sondern auch die der dortigen Sozialversicherung nicht unterliegenden Auslandschweizer der freiwilligen AHV nicht beitreten können. Selbstverständlich würde dies nur für zukünftige Fälle und nicht für



- 2 -

jene Auslandschweizer gelten, die bereits Mitglied der freiwilligen AHV sind. Die schweizerische Delegation ist in diesem Punkt festgeblieben. Es scheint, als ob die Deutschen das begriffen hätten. Im privaten Gespräch äusserten sie sich unter anderem dahin, sie würden prüfen, ob die freiwillige AHV nicht einfach als private Versicherung behandelt werden könne.

Ein weiterer Punkt, der noch offen ist und vermutlich noch grosse Schwierigkeiten bieten wird, sind die Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften. Während unsere AHV und IV keine solchen Kürzungsvorschriften kennen, enthält die deutsche Gesetzgebung derartige Bestimmungen. Deren Anwendung im zwischenstaatlichen Verkehr würde dazu führen, dass die freiwillige AHV auf kaltem Wege ausgemerzt werden könnte.

Weiter gaben zu reden die Frage der Unterstellungspflicht der Arbeitgeber unter die Gesetzgebung des andern Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie Arbeitnehmer beschäftigen. Auch dieser Punkt ist noch offen. Damit im Zusammenhang steht die Frage der Eintreibung von Forderungen z.B. von offenstehenden Beiträgen im Gebiet der anderen Vertragspartei. Dieser Punkt wurde nach Einholung eines Rechtsgutachtens des Rechtsdienstes des EPD und der Eidgenössischen Steuerverwaltung fallengelassen. Es soll aber ein entsprechender Vermerk im Verhandlungsprotokoll gemacht werden.

In bezug auf die Anwendung des Auslandsrenten- und Fremdsrentengesetzes, das für unsere Rückwanderer eine Rolle spielt, die aus Ostdeutschland direkt in die Schweiz zurückgewandert sind und nur im jetzigen Gebiet der DDR Beiträge bezahlt haben, wurde die Gleichbehandlung insoweit zugesichert, als sich die schweizerischen Staatsangehörigen im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien aufhalten.

Der Artikel betreffend der Versicherungspflicht der Bediensteten von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen (alt Art. 9, jetzt Art. 8) erfuhr materiell keine Änderung, sondern wurde nur verständlicher gefasst, indem die Uebergangsregelung ins Schlussprotokoll verwiesen wurde.

Dies sind die allerwichtigsten Punkte. Im übrigen sei auf beiliegenden Abkommensentwurf, sowie auf das unterzeichnete Verhandlungsprotokoll hingewiesen.

./.
./.

Beilagen erwähnt

Handwritten signature